

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Alfred Dagenbach REP**

**und**

**Antwort**

**des Justizministeriums**

**Haftentschädigung für politisch Verurteilte in der ehemaligen DDR**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

Was ist sie bereit, gegebenenfalls über den Bundesrat, zu unternehmen, um

1. die Ungleichbehandlung der gesetzlichen Entschädigung für ehemalige politische DDR-Häftlinge mit Wohnsitz in den alten Ländern gegenüber solchen mit Wohnsitz in den neuen Ländern zu beenden;
2. die Entschädigung von 300 DM (Wohnsitz alte Länder) und 550 DM (Wohnsitz neue Länder) auf mindestens 1000 DM pro Haftmonat anzuheben;
3. die Ungleichbehandlung gegenüber „aus humanen Gründen“ nicht verurteilten ehemaligen SED-Genossen, die 600 DM erhalten, zu beenden;
4. den betroffenen ehemaligen politischen DDR-Häftlingen Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu gewähren;
5. den betroffenen ehemaligen politischen DDR-Häftlingen, die aufgrund ihrer Dienste für die Bundesrepublik Deutschland in der ehemaligen DDR verurteilt wurden, zu einer Entschädigung durch die sie führende Dienststelle zu verhelfen;
6. den betroffenen ehemaligen politischen DDR-Häftlingen, die aufgrund ihrer Dienste für die Bundesrepublik Deutschland in der ehemaligen DDR verurteilt wurden, Rechtsschutz zur Durchsetzung ihrer Ansprüche zu gewähren?

30. 07. 98

Dagenbach REP

## Antwort

Mit Schreiben vom 31. August 1998 Nr. 4125/0044 beantwortet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

## Zu 1.:

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) bestimmt, daß die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in der ehemaligen DDR auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben ist, soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist. Diese Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für durch eine Freiheitsentziehung entstandene Nachteile. Als soziale Ausgleichsleistung kommt die Gewährung einer Kapitalentschädigung in Betracht.

Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG beträgt die Höhe der Kapitalentschädigung 300 DM für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.

Berechtigte, die auch nach ihrer Haft in der ehemaligen DDR ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR hatten, erhalten für jeden angefangenen Kalendermonat eine zusätzliche Kapitalentschädigung von 250 DM. Der Gesetzgeber hielt dies vor allem deshalb für geboten, weil diese Betroffenen in aller Regel auch nach ihrer Haft weiterhin unter Diskriminierung und anderen Nachteilen zu leiden hatten, die mit der Verhaftung und dem Freiheitsentzug verknüpft waren. Dagegen konnten Häftlinge, die nach ihrer Haft in die – alte – Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, zahlreiche Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.

An diesen gesetzgeberischen Erwägungen hat sich nichts geändert.

## Zu 2.:

Die Höhe der Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 StrRehaG von 300 DM orientiert sich am Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 562). Das Bundesentschädigungsgesetz bestimmt die Leistungen für Personen, die aus Gründen politischer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft gelitten haben. Nach § 45 BEG beträgt die Kapitalentschädigung für jeden Monat der Freiheitsentziehung 150 DM. Entsprechende Anträge mußten bis spätestens 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die geänderte Kaufkraft hat der Bundesgesetzgeber den damaligen Betrag verdoppelt und für die nach ihrer Inhaftierung in der ehemaligen DDR verbliebenen Personen noch durch einen Aufschlag erhöht. Das erscheint sachgerecht.

## Zu 3.:

Bei der Frage dürfte es um das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gehen, nach dessen § 7 Abs. 3 die Entschädigung, die nicht Vermögensschaden ist, für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung (z. B. Untersuchungshaft bei späterem Freispruch oder Verfahrenseinstellung) 20 DM beträgt. Diese Entschädigung ist mit derjenigen

nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz nicht zu vergleichen, zumal es sich bei letzterem um einen Ausgleich für Unrecht handelt, das noch unter der Herrschaft des DDR-Regimes im damaligen Staat verübt wurde.

Von Bedeutung ist im Zusammenhang mit der Frage auch, daß nach dem StrEG die Entschädigung unter bestimmten Umständen versagt werden kann, so etwa, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden ist, weil ein Verfahrenshindernis besteht.

Zu 5.:

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz sieht für solche Personen, die aufgrund ihrer Dienste für die Bundesrepublik Deutschland in der ehemaligen DDR verurteilt und inhaftiert wurden, bereits eine besondere Entschädigung vor. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i StrRehaG liegt eine Entscheidung, die politischer Verfolgung gedient hat und daher auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben ist, in der Regel bei Verurteilungen nach den Vorschriften über Hochverrat, Spionage und ähnliche Delikte vor, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden ist, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist.

Zu 4. und 6.:

Der Antrag auf Aufhebung einer strafrechtlichen Entscheidung nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden, wobei der Antrag zu begründen ist (§ 7 Abs. 2 StrRehaG). Im weiteren Verlauf des Verfahrens ermittelt das zuständige Gericht den Sachverhalt von Amts wegen (§ 10 Abs. 1 StrRehaG).

Nach Vorliegen der Rehabilitierungsentscheidung kann ein etwaiger Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Weder das Rehabilitierungsverfahren noch die Geltendmachung der sozialen Ausgleichsleistungen stellen demnach Anforderungen an die Betroffenen, die eine besondere Rechtsschutzgewährung erforderlich machen würden.

Dr. Goll  
Justizminister